

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/3/28 15Os1/96, 14Os140/21a

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.03.1996

Norm

StGB §43a StPO §281 Abs1 Z11

Rechtssatz

Hat das Erstgericht beim Strafausspruch von der "Strafenkombination" des § 43 a Abs 2 StGB Gebrauch gemacht und eine (unbedingte) Geldstrafe sowie eine (bedingt nachgesehene) Freiheitsstrafe verhängt, wobei es die Bestimmung des § 43 a Abs 3 StGB ersichtlich irrig, jene des § 37 Abs 1 StGB überflüssig anführte, so liegt darin weder eine Überschreitung der Strafbefugnis des Gerichtshofes noch eine offenbar unrichtige Beurteilung der für die Strafbemessung maßgebenden entscheidenden Tatsachen und auch kein unvertretbarer Verstoß gegen die Bestimmungen über die Strafbemessung.

Entscheidungstexte

• 15 Os 1/96

Entscheidungstext OGH 28.03.1996 15 Os 1/96

• 14 Os 140/21a

Entscheidungstext OGH 18.01.2022 14 Os 140/21a

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0096841

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at